

**Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes
der Städtische Werke Borna Netz GmbH**

gültig ab dem 01.01.2017

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾	Leistungspreis €/kW/a ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,82	6,84	158,64	0,52
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	0,95	7,11	159,76	0,75
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,10	7,31	100,00	3,35
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ²⁾	0,99	6,58	90,00	3,02

Monatsleistungspreis

	Leistungspreis €/kW/Monat ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	26,44	0,52
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	26,63	0,75
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	16,67	3,35
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ²⁾	15,00	3,02

Messstellenbetrieb inkl. Messung

	Einbau, Betrieb, Wartung und monatliche Ablesung €/a ¹⁾
■ Messung in Hochspannung	-
■ Messung in Mittelspannung	384,00
■ Messung in Niederspannung	264,00
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Mittelspannung	246,00
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Niederspannung	30,00

Preise für Reserveinanspruchnahme

	0...200 h €/kW/a ¹⁾	201...400 h €/kW/a ¹⁾	401...600 h €/kW/a ¹⁾
■ Entnahme in Mittelspannung	51,13	61,36	71,58
■ Entnahme in Niederspannung	98,41	118,09	137,77

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Grundpreis €/a ¹⁾	Arbeitspreis Ct/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Niederspannung ²⁾	29,00	6,04
■ Nachtspeicherheizung		4,00
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (gilt auch für Anlagen nach § 14a EnWG)		4,00
■ Kommunale Abnahmestellen (Niederspannung) ²⁾	26,10	5,44

Messstellenbetrieb inkl. Messung

	Einbau, Betrieb, Wartung bei Messung...			
	jährlich €/a ¹⁾	halbjährlich €/a ¹⁾	quartalsweise €/a ¹⁾	monatlich €/a ¹⁾
■ Eintarifzähler	12,00	21,00	39,00	111,00
■ Zweitarifzähler	15,60	24,60	42,60	114,60
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Mittelspannung	246,00	246,00	246,00	246,00
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Niederspannung	30,00	30,00	30,00	30,00

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/minderungen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

	Ct/kWh ¹⁾
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61

Umlage nach KWK-Gesetz

	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen	0,0438
■ Umlage für Kuppelgasverstromung § 27a KWKG 2017 für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	0,0066
■ Umlage bei Stromspeichern § 27b KWKG 2017 (in Anwendung von § 61k EEG 2017)	-
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG 2017 für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0400
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG 2017 und Verhältnis von Stromkosten zu Umsatz größer 4% für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0300
■ Umlage bei Abnahmestellen in der Dopplungsregelung gemäß § 36 Absatz 3 KWKG 2017 (Abnahmestelle in Kategorie B' in 2016) für den	0,0800
■ Umlage bei Abnahmestellen in der Dopplungsregelung gemäß § 36 Absatz 3 KWKG 2017 (Abnahmestelle in Kategorie C' in 2016) für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	0,0600

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,388
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Geschäftsjahr)	0,025

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	-0,028
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,038
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Kalenderjahr)	0,025

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für jede kWh der Abnahmestelle	0,006

¹⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

²⁾ Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung

³⁾ Werte nur zur Information; die verbindlichen Werte sind auf www.netztransparenz.de einzusehen